



Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus, 80327 München

Versand per OWA

An die staatlichen Gymnasien und Kollegs

An die Regierungen

Ihr Zeichen / Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen (bitte bei Antwort angeben)
VI.7-5 P4030.1-6.63 303

München, 11.07.2008
Telefon: 089 2186 2704
Name: Herr Furch

**Mittel zur eigenen Bewirtschaftung im Schuljahr 2008/2009;
Ergänzende Mitteilungen zum KMS vom 13.6.2008**

Sehr geehrte Damen und Herren,

ergänzend zum KMS vom 13.6.2008 Nr. VI.7- 5 P5001.2-6.1021 wird Folgendes mitgeteilt:

1. Eingruppierung von sonstigem pädagogischen Personal im Rahmen eines Arbeitsvertrags mit dem Freistaat Bayern

Im KMS vom 13.6.2008 Nr. VI.7- 5 P5001.2-6.1021 an die staatlichen Gymnasien, das die Regierungen in Abdruck erhalten haben, ist ausgeführt, dass die Mittel zur eigenen Bewirtschaftung im Schuljahr 2008/2009 auch für die Beschäftigung von sonstigem pädagogischen Personal an staatlichen Gymnasien für Betreuungsangebote verwendet werden können.

Ergänzend hierzu wird mit Zustimmung des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen (FMS vom 10.06.2008 Az. 25 - P 2607 - 017 - 20 885/08) die Eingruppierung dieses Personals wie folgt geregelt:

- Sozialpädagogen mit staatlicher Anerkennung
EGr. 9 TV-L
- Erzieher mit staatlicher Anerkennung
EGr. 6 TV-L
- Sonstiges pädagogisches Personal im Betreuungsbereich ohne abgeschlossene Ausbildung, aber mit theoretischen Kenntnissen und praktischer Erfahrung im pädagogischen Bereich
EGr. 5 TV-L
Diese Eingruppierungsregelung gilt insbesondere auch für Studenten im Lehramt oder in sozialen/erzieherischen Studiengängen.
- Sonstiges pädagogisches Personal im Betreuungsbereich ohne abgeschlossene Ausbildung und ohne theoretische Kenntnisse und praktische Erfahrung
EGr. 3 TV-L
- Werden Arbeitnehmer sowohl im Unterricht als Lehrkräfte als auch im Betreuungsbereich eingesetzt, richtet sich die Eingruppierung nach der überwiegend ausgeübten Tätigkeit.
Sofern in Ausnahmefällen Lehrkräfte mit mindestens 1. Lehramtsprüfung überwiegend im Betreuungsbereich eingesetzt werden, erfolgt die Eingruppierung in
EGr. 8 TV-L

Wie bereits im o.g. KMS vom 13.6.2008 ausgeführt ist, können mit einer Einzelstunde (Unterrichtsstunde) zwei Betreuungsstunden (120 min.) finanziert werden. Die Vergütung richtet sich nach der Zahl der geleisteten Betreuungsstunden (z.B. bei 8 Betreuungsstunden 8/40,1 der Vollzeitvergütung).

2. Gestellungsverträge zur Beschäftigung von Sozialpädagogen, Erziehern oder Praktikanten im erzieherischen Bereich

Sofern die Betreuungsangebote durch Dritte gegen Kostenerstattung/-beteiligung erbracht werden, werden die Schulen gebeten, die entsprechenden Verträge vorher mit der zuständigen Regierung abzustimmen; die Laufzeit des Vertrages ist auf das jeweilige Schuljahr zu befristen.

Pro zugewiesener Einzelstunde (Unterrichtsstunden!) kann eine Kostenerstattung von 38,- EUR geleistet werden.

Beispiel:

Bei einer vereinbarten Kostenerstattung von 8.000,- € im Schuljahr wären 211 Einzelstunden erforderlich.

Die Auszahlung der Kostenerstattung wird von der Regierung vorgenommen; auf die Gestellungsverträge, die im Rahmen des Modellversuchs „Achtjähriges Gymnasium in Ganztagsform“ verwendet wurden, als mögliche orientierende Muster werden die Regierungen hingewiesen. Hinsichtlich der Angemessenheit der Kostenerstattungen empfehlen wir die Personaldurchschnittskosten (FMS vom 2.10.2007 Az. 23-P 1509-001-28999/07) als Anhaltspunkt.

Der Einsatz von Praktikanten im erzieherischen Bereich sollte auf Ausnahmefälle beschränkt bleiben und nur im Rahmen eines Gestellungsvertrags erfolgen, damit eine entsprechende Anleitung und Betreuung der Praktikanten gewährleistet ist.

3. Einsatz von Schülern

Beim Einsatz von Schülern ist es von besonderer Bedeutung, in welchem Bereich des Schullebens eine entsprechende Tätigkeit erfolgen soll. Dabei gilt es im Hinblick auf pädagogische Aspekte sorgfältig abzuwägen, ob die Beschäftigung von Schülern tatsächlich zu einer Verbesserung der schulischen Angebote führt. Möglich sind aber z. B. folgende Bereiche, in welchen die Beschäftigung von Schülern erfolgen kann:

- betreute Selbstlernphasen im Rahmen der Gestaltung von Ganztagsangeboten
- Tutoren zur Betreuung von Schülergruppen

- begleitender Einsatz im Bereich des Wahlunterrichtsangebots, Arbeitsgruppen u.ä.

Ein Einsatz von Schülern **im regulären Unterricht als Unterrichtsaushilfe** kommt dagegen nicht in Betracht.

Die Möglichkeit zur Beauftragung, Definition der besonderen pädagogischen Maßnahme (Verantwortung für jüngere Schüler), die Aufgaben der Tutoren, ggf. Rechte und Pflichten („Zeit und Ort werden von der Schulleitung geplant“, Räume in der Schule), Versicherungsfragen und eine pauschale Aufwandsvergütung werden in einer KMBek festgehalten. Evtl. Anfragen hierzu richten Sie bitte an Frau RRin Grune (089/2186 2202).

Mit freundlichen Grüßen

gez. Präbst
Leitender Ministerialrat